

Rede im Deutschen Bundestag

von: Joachim Günther
FDP-Bundestagsfraktion

Tagesordnungspunkt: 21

**Zweite und dritte Beratung der von der Bundesregierung
eingebrachten Entwürfe eines**

**Zweiten Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom
4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen
Entwicklungsbank**

(Drs. 17/6062
Drs. 17/6395)

und eines

**Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom
29. November 1972 zur Errichtung des Afrikanischen
Entwicklungsfonds**

(Drs. 17/6063)

**Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

nachdem wir uns in den vergangenen Wochen über MIGA ausreichend unterhalten haben, stehen nun auch bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF) Änderungen an, die sich daraus ergeben, dass internationale Übereinkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Hierbei geht es besonders um die Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens und die Möglichkeit, dass das BMZ selbst Änderungen der Abkommen durch Rechtsverordnungen umsetzen kann. Was aber mit den Änderungsanträgen auch klargestellt wird, ist die Tatsache, dass das Parlament rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung der Übereinkommen unterrichtet wird.

Die Änderungen der Abkommen waren juristisch und inhaltlich notwendig und wurden von Deutschland größtenteils mitgetragen. Es handelt sich zum Beispiel um die Anpassung der Währungssysteme, die Anpassung an den Bedeutungswandel von Gold im internationalen Zahlungsverkehr nach Ende des Goldstandardsystems in den 1970er Jahren, die allgemeine Zielstellung der Bank um „nachhaltige Entwicklung“ und auch die angemessene Integration des neuen Board- Mitgliedes Südafrika.

Das Gesetz enthält Änderungen hinsichtlich des Mehrheitserfordernis und der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gouverneursrat und Direktorium. Es regelt die Erweiterung des Direktoriums von 18 auf 20 Sitze. Anlass war die schwache Repräsentanz einiger Mitgliedstaaten insbesondere Südafrika im Direktorium trotz Rotationsschema und beträchtlichen Anteilen an der Bank. Die Erweiterung des Exekutivdirektoriums der Bank um 2 Sitze wurde von Deutschland aus Kostengesichtspunkten skeptisch gesehen. Deutschland blieb aber hierbei relativ isoliert, konnte aber die Verpflichtung der Bank zur Boardeffizienz hinsichtlich Verwaltungskosten etc. durchsetzen. Der Board des Entwicklungsfonds wurde von 12 auf 14 Sitze erweitert. Es handelt sich jeweils um einen regionalen und einen nicht-regionalen Sitz.

Die wesentlichen Regelungen der Gesetzentwürfe betreffen inhaltlich die Umsetzung der bereits beschlossenen Änderungen per Vertragsgesetz aufgrund bestehender Umsetzungspflicht durch den Bundestag. Dies hat also rein formalen Charakter. Ein weiterer Artikel betrifft die Verordnungsermächtigung, mit der das BMZ vom Bundestag zur Umsetzung von Vertragsänderungen per Rechtsverordnung ermächtigt werden soll. Der vorliegende Entwurf zur Verordnungsermächtigung dient der Entlastung des Parlaments und wurde ressortübergreifend vom BMI und BMJ empfohlen. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nur auf Änderungen, die sich im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Übereinkommens halten und nicht auf substantielle

Änderungen, die das Kernmandat und z.B. die Steuerbefreiung betreffen. Diese Änderungen bedürfen weiterhin der Umsetzung durch ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren.

Um die Bedenken der Opposition zumindest zu mindern, möchte ich einige Punkte darlegen.

Der Vorteil der Verordnungsermächtigung ist die vereinfachte Umsetzung von meist technischen Änderungen in deutsches Recht in kurzer Frist. Sie sind meist geringfügiger Art und dienen der parlamentarischen Entlastung. Zudem muss auch bei der Verabschiedung einer Rechtsverordnung eine Beteiligung aller Ressorts gewährleistet sein.

Für die unter Ihnen, die die Beteiligungsrechte des deutschen Parlaments in Gefahr sehen, sei Folgendes gesagt: Ein Gesetz mit Beteiligung des Parlaments wird immer dann erforderlich bleiben, wenn die wesentlichen Ziele und das Mandat von Bank und Fonds geändert werden. Der deutsche Bundestag hat bei der Schaffung multilateraler Organisationen wie der Entwicklungsbank und des Entwicklungsfonds grundsätzlich zugestimmt, dass deren oberste Organe Mehrheitsentscheidungen beschließen können. Dies betrifft auch Vertragsänderungen. Zudem sind Änderungen der Gründungsabkommen je nach Mehrheitsverhältnissen auch ohne die Zustimmung Deutschlands wirksam und die Befassung des Parlaments bliebe somit inhaltlich ohne Auswirkungen. Und um noch einmal in diesem Zusammenhang auf die Rechtsverordnung zurückzukommen: Eine verabschiedete Rechtsverordnung könnte jederzeit per Änderungsgesetz durch

das Parlament wieder geändert werden, so dass eine nachträgliche Kontrollmöglichkeit durchaus gegeben ist.
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!